

ANHANG 2 – BESONDERE VORSCHRIFTEN

1. VERGABE VON UNTERAUFTRÄGEN (ARTIKEL 9.3)

Die Vergabe von Unteraufträgen für Dienstleistungen ist zulässig, sofern sie sich nicht auf Kernaktivitäten beziehen, von denen die Erreichung der Ziele der Aktion unmittelbar abhängt.

2. DATENSCHUTZ (ARTIKEL 15)

2.1 BERICHTERSTATTUNG ÜBER DIE ERFÜLLUNG DER DATENSCHUTZPFLICHTEN

Die Begünstigten berichten im Abschlussbericht über die Maßnahmen, die ergriffen wurden, um sicherzustellen, dass ihre Datenverarbeitungsvorgänge gemäß den Verpflichtungen im Sinne von Artikel II.7 im Einklang mit der Verordnung (EU) 2018/1725 stehen, und zwar zumindest in Bezug auf folgende Aspekte: Sicherheit der Verarbeitung, Vertraulichkeit der Verarbeitung, Unterstützung des für die Verarbeitung Verantwortlichen, Vorratsdatenspeicherung, Beitrag zu Überprüfungen (einschließlich Inspektionen), Erstellung personenbezogener Datensätze für alle Kategorien von Verarbeitungstätigkeiten, die im Auftrag des für die Verarbeitung Verantwortlichen durchgeführt werden.

3. RECHTE DES GEISTIGEN EIGENTUMS – BESTEHENDE KENNTNISSE, SCHUTZRECHTE UND ERGEBNISSE – ZUGANGSRECHTE UND NUTZUNGSRECHTE (ARTIKEL 16)

3.1 LISTE VON BESTEHENDEN KENNTNISSEN UND SCHUTZRECHTEN

Bestehen bereits vor Abschluss der Vereinbarung gewerbliche Schutzrechte oder Rechte des geistigen Eigentums (einschließlich Rechte Dritter), müssen die Begünstigten eine Liste dieser bereits bestehenden gewerblichen Schutzrechte und Rechte des geistigen Eigentums unter Angabe der Inhaber der Rechte erstellen.

Der Koordinator muss der Bewilligungsbehörde diese Liste vor Beginn der Maßnahme übermitteln.

3.2 LEHRMATERIAL

Wenn die Begünstigten im Rahmen des Projekts Lehrmaterialien erstellen, müssen diese über das Internet kostenlos und mit freien Lizenzen zur Verfügung gestellt werden.¹ Die Begünstigten müssen sicherstellen, dass die verwendete Internetadresse gültig und aktuell ist. Wird das Hosting der Website eingestellt, müssen die Begünstigten die Website aus dem Registrierungssystem für

¹ Freie Lizenz: Mit einer freien Lizenz gewährt der Urheber eines Werks anderen das Recht zur Nutzung der Ressource. Jeder Ressource ist eine Lizenz zugeordnet. Es gibt verschiedene freie Lizenzen, die sich je nach Umfang der gewährten Rechte bzw. der auferlegten Beschränkungen unterscheiden, und der Begünstigte kann die spezifische Lizenz für sein Werk frei wählen. Jeder erstellten Ressource muss eine freie Lizenz zugeordnet werden. Damit werden keine Urheberrechte oder Rechte des geistigen Eigentums übertragen.

Organisationen löschen, um das Risiko zu vermeiden, dass die Domain von einer anderen Partei übernommen und auf andere Websites umgeleitet wird.

4. KOMMUNIKATION, VERBREITUNG UND SICHTBARKEIT (ARTIKEL 17.4)

Die Begünstigten informieren über die im Rahmen des Programms Erasmus+ erhaltene Unterstützung in allen Kommunikations- und Werbematerialien, auch auf Websites und in sozialen Medien.

Die Leitlinien zur visuellen Identität des Begünstigten und anderer Dritter sind abrufbar unter:

[European Commission visual identity \(europa.eu\)](http://ec.europa.eu/visualidentity)

4.1 PROJEKTERGEBNISPLATTFORM FÜR ERASMUS+

Der Koordinator ist verpflichtet, die Projektergebnisse auf der Projektergebnisplattform für Erasmus+ zu veröffentlichen (<http://ec.europa.eu/programmes/erasmus-plus/projects>).

5. BESONDERE VORSCHRIFTEN FÜR DIE DURCHFÜHRUNG DER MAßNAHME (ARTIKEL 18)

5.1 RESTRIKTIVE MAßNAHMEN DER EU

Die Begünstigten müssen sicherstellen, dass die EU-Finanzhilfe keinen verbundenen Stellen, assoziierten Partnern, Unterauftragnehmern oder Empfängern finanzieller Unterstützung für Dritte zugutekommt, die restriktiven Maßnahmen nach Artikel 29 des Vertrags über die Europäische Union oder Artikel 215 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) unterliegen.

6. BERICHTERSTATTUNG (ARTIKEL 21)

6.1 BERICHTERSTATTUNGS- UND VERWALTUNGSTOOL FÜR ERASMUS+

Der Koordinator muss das webbasierte Berichterstattungs- und Verwaltungstool der Europäischen Kommission nutzen, um alle Informationen im Zusammenhang mit den im Rahmen des Projekts durchgeführten Maßnahmen (einschließlich Aktivitäten, die nicht direkt durch eine Finanzhilfe aus EU-Mitteln gefördert wurden) zu erfassen und den/die regelmäßigen Bericht/e und Fortschrittsbericht/e (sofern im Berichterstattungs- und Verwaltungstool für Erasmus+ verfügbar und für die in Artikel 21.2 genannten Fälle) sowie den Abschlussbericht zu erstellen und einzureichen.

6.2 REGELMÄßIGER BERICHT UND FORTSCHRITTSBERICHT

Der regelmäßige Bericht und der Fortschrittsbericht beinhalten einen technischen Teil.

Der technische Teil enthält einen Überblick über die Durchführung der Maßnahme. Für

die Erstellung muss die gegebenenfalls von der Nationalen Agentur bereitgestellte Vorlage verwendet werden.

Mit der Unterzeichnung des technischen Berichts bestätigen die Begünstigten, dass die vorgelegten Informationen vollständig, zuverlässig und wahrheitsgetreu sind.

Mit dem regelmäßigen Bericht muss zusätzlich zum technischen Teil eine Kostenaufstellung eingereicht werden.

6.3 ABSCHLUSSBERICHT

Der Abschlussbericht beinhaltet einen technischen Teil.

Der technische Teil enthält einen Überblick über die Durchführung der Maßnahme und die erzielten Ergebnisse. Er muss unter Verwendung der Vorlage, die von der Nationalen Agentur bereitgestellt wird, erstellt werden.

Mit der Unterzeichnung des Abschlussberichts bestätigen die Begünstigten, dass die vorgelegten Informationen vollständig, zuverlässig und wahrheitsgetreu sind.

6.4 BEWERTUNG DES ABSCHLUSSBERICHTS

Der Abschlussbericht wird nach den Qualitätskriterien mit maximal 100 Punkten bewertet. Der Abschlussbericht und die Projektergebnisse werden von der Nationalen Agentur anhand gemeinsamer Qualitätskriterien bewertet, darunter insbesondere

- der Umfang, in dem das Projekt in Übereinstimmung mit dem genehmigten Finanzhilfesantrag durchgeführt wurde;
- die Qualität der durchgeführten Aktivitäten und deren Übereinstimmung mit den Projektzielen;
- die Qualität der Produkte und Ergebnisse;
- die Lernergebnisse und deren Nutzen für die Teilnehmer;
- der Umfang, in dem sich das Projekt als innovativ/bereichernd für andere Initiativen erwiesen hat;
- der Umfang, in dem das Projekt nachweislich einen Mehrwert auf EU-Ebene geschaffen hat;
- der Umfang, in dem mit dem Projekt wirksame Maßnahmen für die Qualität und die Bewertung der Projektergebnisse implementiert wurden;
- die Auswirkungen auf die teilnehmenden Organisationen;
- die Qualität und der Umfang der durchgeführten Verbreitungsaktivitäten;
- die potenziellen weiteren Auswirkungen, die das Projekt über die direkt Begünstigten hinaus für weitere Personen und Organisationen hatte.

7. FÄLLIGER BETRAG (ARTIKEL 22.3)

Der Begünstigte muss sicherstellen, dass die Projektaktivitäten, für die die Finanzhilfe gewährt wurde, gemäß den im Programmleitfaden für Erasmus+ festgelegten Bestimmungen und dieser Vereinbarung förderfähig sind.

Aktivitäten, die nicht mit den Bestimmungen des Programmleitfadens Erasmus+, ergänzt durch die Bestimmungen in dieser Vereinbarung, in Einklang stehen, werden von der Nationalen Agentur als nicht förderfähig eingestuft.

Die diesen Aktivitäten entsprechenden Finanzhilfebeträge werden in voller Höhe eingezogen. Die Einziehung erstreckt sich auf alle Budgetkategorien, in denen eine Finanzhilfe für Arbeitspakete/Aktivitäten gewährt wurde, die als nicht förderfähig eingestuft wurden.

8. KONTROLLEN, PRÜFUNGEN, RECHNUNGSPRÜFUNGEN UND UNTERSUCHUNGEN (ARTIKEL 25)

Gemäß Artikel 25 müssen der Koordinator oder die betreffenden Begünstigten der Nationalen Agentur physische oder elektronische Kopien der Unterlagen vorlegen, die belegen, dass die für das Projekt geplanten Aktivitäten tatsächlich durchgeführt wurden (z. B. Versammlungsprotokolle, Kursmaterialien, Projektergebnisse), es sei denn, die Nationale Agentur verlangt die Originalbelege. Der Begünstigte erhält die Originalbelege in diesem Fall nach der Prüfung von der Nationalen Agentur zurück. Ist der Begünstigte rechtlich nicht befugt, Originalunterlagen zu übermitteln, kann er stattdessen Kopien der Belege einreichen.

Das Projekt kann folgenden weiteren Prüfungen unterzogen werden: Aktenprüfung, Vor-Ort-Kontrollen und Systemprüfung. In diesem Zusammenhang kann der Begünstigte von der Nationalen Agentur aufgefordert werden, zusätzliche Belege oder Nachweise vorzulegen, die für die jeweilige Art der Kontrolle in der Regel erforderlich sind.

8.1 AKTENPRÜFUNG

Bei der Aktenprüfung handelt es sich um eine eingehende Überprüfung der Belege in den Räumlichkeiten der Nationalen Agentur bei oder nach Vorlage des Abschlussberichts.

8.2 VOR-ORT-KONTROLLEN

Vor-Ort-Kontrollen werden von der Nationalen Agentur in den Räumlichkeiten des Begünstigten oder an jedem anderen für die Durchführung des Projekts maßgeblichen Ort durchgeführt. Bei den Vor-Ort-Kontrollen muss der Begünstigte der Nationalen Agentur die Originalbelege für alle Budgetkategorien zur Prüfung vorlegen und dieser Zugang zu den in seiner Buchführung erfassten Projektausgaben gewähren.

Vor-Ort-Kontrollen können wie folgt vorgenommen werden:

- a) **Vor-Ort-Kontrolle während der Durchführung des Projekts:** Diese Überprüfung nimmt die Nationale Agentur während der Durchführung des Projekts vor, um unmittelbar das Vorhandensein und die Förderfähigkeit aller Projektaktivitäten und Teilnehmer zu prüfen.
- b) **Vor-Ort-Kontrolle nach Abschluss des Projekts:** Die Kontrolle erfolgt nach Abschluss des Projekts und in der Regel nach der Prüfung des Abschlussberichts.

8.3 SYSTEMPRÜFUNG

Anhand der Systemprüfung soll festgestellt werden, welches System der Begünstigte für die regelmäßige Beantragung von Finanzhilfen im Rahmen des Programms hat und inwieweit er seinen Verpflichtungen aus der Akkreditierung nachkommt. Anhand der Systemprüfung soll festgestellt werden, inwieweit der Empfänger die Umsetzungsstandards einhält, zu denen er sich im Rahmen des Programms Erasmus+ verpflichtet hat. Der Begünstigte muss der NA die Überprüfung des Vorhandenseins und der Förderfähigkeit aller Projektaktivitäten und Teilnehmer mittels jeglicher Dokumentation, einschließlich Video- und fotografischer Aufzeichnungen der durchgeführten Aktivitäten, ermöglichen, um eine Doppelförderung oder andere Unregelmäßigkeiten zu verhindern.

9. KÜRZUNG DER FINANZHILFE (ARTIKEL 28)

Anhand des vom Begünstigten vorgelegten Abschlussberichts, der von Aktivitätsteilnehmern bereitgestellten Informationen sowie der Projektergebnisse kann die Nationale Agentur eine mangelhafte, unvollständige oder verspätete Durchführung des Projekts feststellen.

Die Nationale Agentur kann Informationen aus jeder anderen relevanten Quelle berücksichtigen, die belegen, dass der Begünstigte seiner Verpflichtung aus der Vereinbarung nicht nachgekommen ist. Weitere Informationsquellen sind u. a. Monitoringbesuche, regelmäßige Berichte, Fortschrittsberichte, Aktenprüfungen oder Vor-Ort-Kontrollen durch die Nationale Agentur.

a) Für Kooperationspartnerschaften (KA220):

Im Einklang mit dem Bewertungsverfahren für den Abschlussbericht gemäß Artikel 5.4 dieses Dokuments kürzt die Nationale Agentur den endgültigen Finanzhilfebetrag wie folgt:

- um 10 %, wenn der Abschlussbericht mit 55 bis 69 Punkten bewertet wird;
- um 40 %, wenn der Abschlussbericht mit 40 bis 54 Punkten bewertet wird;
- um 70 %, wenn der Abschlussbericht mit 10 bis 39 Punkten bewertet wird;
- um 100 %, wenn der Abschlussbericht mit 0 bis 9 Punkten bewertet wird.

Wird das Projekt insgesamt mit mehr als 70 Punkten bewertet, aber die Punktzahl eines oder mehrerer Arbeitspakete liegt unter 70, wird die Finanzhilfe nach der vorstehenden Skala nur für die betreffenden Arbeitspakete gekürzt.

Wird ein geplantes Arbeitspaket nicht umgesetzt und auch nicht fristgerecht durch ein anderes Arbeitspaket ersetzt, das im Hinblick auf das Budget und die Aktivitäten gleichwertig ist, kann die Nationale Agentur die Finanzhilfe um den dafür vorgesehenen Betrag kürzen.

a) Für Kleinere Partnerschaften (KA210):

Im Einklang mit dem Bewertungsverfahren für den Abschlussbericht gemäß Artikel 5.4 dieses Dokuments kürzt die Nationale Agentur den endgültigen Finanzhilfebetrag wie folgt:

- um 10 %, wenn der Abschlussbericht mit 45 bis 59 Punkten bewertet wird;
- um 30 %, wenn der Abschlussbericht mit 30 bis 44 Punkten bewertet wird;
- um 70 %, wenn der Abschlussbericht mit 10 bis 29 Punkten bewertet wird;
- um 100 %, wenn der Abschlussbericht mit 0 bis 9 Punkten bewertet wird.

Wird eine geplante Projektaktivität nicht durchgeführt und auch nicht durch eine andere Aktivität ersetzt, die im Hinblick auf ihren Beitrag zur Erreichung der Ziele und ihr Budget gleichwertig ist, kann die Nationale Agentur die Finanzhilfe um den dafür vorgesehenen Betrag kürzen.

10. MITTEILUNGEN ZWISCHEN DEN PARTEIEN (ARTIKEL 36)

Förmliche Mitteilungen in Papierform an die Bewilligungsbehörde sind an die in der Präambel angegebene Anschrift der Nationalen Agentur zu richten.

Förmliche Mitteilungen in Papierform an die Begünstigten sind an deren Meldeanschrift zu senden, die in der Präambel angegeben ist.

11. INKLUSIONSUNTERSTÜTZUNG FÜR TEILNEHMER MIT GERINGEREN CHANCEN

Der Begünstigte muss sicherstellen, dass Projektteilnehmer mit geringeren Chancen angemessene Unterstützung erhalten.

12. SCHUTZ UND SICHERHEIT DER TEILNEHMER

Der Begünstigte setzt wirksame Verfahren und Vorkehrungen ein, um die Sicherheit und den Schutz der Projektteilnehmer zu gewährleisten.

Ferner stellt der Begünstigte sicher, dass die Teilnehmer von Aktivitäten Versicherungsschutz erhalten.

Bevor Minderjährige an dem Projekt teilnehmen können, muss der Begünstigte sicherstellen, dass die geltenden Vorschriften über den Schutz und die Sicherheit von

Minderjährigen gemäß den geltenden Rechtsvorschriften in den Entsende- und Aufnahmeländern uneingeschränkt eingehalten werden, einschließlich, aber nicht beschränkt auf: Einwilligung der Eltern oder des Vormunds, Versicherungsregelungen und Altersgrenzen.

13. ÜBERWACHUNG UND EVALUIERUNG DER AKKREDITIERUNGEN

Entfällt

14. BEGÜNSTIGTE MIT STANDORT IN NICHT MIT DEM PROGRAMM ASSOZIIERTEN DRITTLÄNDERN

Nur für Kooperationspartnerschaften, an denen eine oder mehrere Organisationen aus Drittländern teilnehmen, die nicht mit dem Programm assoziiert sind:

Organisationen aus Drittländern, die nicht mit dem Programm assoziiert sind, verpflichten sich in Bezug auf die Erasmus-Charta für die Hochschulbildung zur Einhaltung derselben Grundsätze, die gegebenenfalls für Begünstigte aus den mit dem Programm assoziierten Ländern gelten.